



Inhalt

1. Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss
2. Kindergeldbescheide künftig zwingend schriftlich zu erteilen
3. Ausweisung des Kindergeldes auf Bezüge- und Arbeitsentgeltabrechnungen
4. Beihilferechtliche Übergangsregelungen zur Höchstaltergrenze

1. Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Der Bundesrat hat am 24.11.2006 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss zugestimmt. Der Gesetzestext ist der Bundesrats-Drucksache 758/06 zu entnehmen: http://www.bundesrat.de/cln_051/SharedDocs/Drucksachen/2006/0701-800/758-06,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/758-06.pdf.

Artikel 2 des Gesetzes enthält eine Reihe von Änderungen zum steuerlichen Kindergeldrecht, welche im Nachfolgenden dargestellt werden:

Änderungen, die ab 1.1.2006 in Kraft treten:

- Die Ausländerklausel des § 62 Abs. 2 EStG wird neu gefasst (vgl. o. a. Link).
- § 52 Abs. 61 a EStG wird um eine Anwendungsregelung zu § 62 Abs. 2 EStG ergänzt. Die geänderte Ausländerklausel ist in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Kindergeldfällen anzuwenden.

Änderungen, die ab 1.1.2007 in Kraft treten:

- In § 66 Abs. 2 EStG wird das Wort „monatlich“ eingefügt, § 71 EStG wird aufgehoben. Gesetzesbegründung: „Der X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes enthält zum Zahlungszeitraum des Kindergeldes in zwei Paragraphen eine Aussage. Der bisherige § 71 EStG enthält ausschließlich den Hinweis auf die monatliche Auszahlung; dieser Hinweis kann ohne weiteres durch eine minimale Ergänzung des § 66 Absatz 2 EStG erfolgen, so dass eine gesonderte Regelung nicht mehr erforderlich ist.“
- § 70 Abs. 1 S. 2 EStG wird aufgehoben. Gesetzesbegründung: „Eine Bescheiderteilung bei jedem Verwaltungsakt macht das Handeln der Familienkassen für die Kindergeldberechtigten transparent. Hierdurch werden die Bürgerfreundlichkeit und auch die Selbstkontrolle der Verwaltung erhöht.“

Hinweise zur Anwendung siehe nachfolgend unter **Kindergeldbescheide künftig zwingend schriftlich zu erteilen**.



- § 72 Abs. 7 Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:
In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

“Gesetzesbegründung: „Die derzeit praktizierte gesonderte Ausweisung des Kindergeldes auf der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung erfordert, dass die Verfahren zur Auszahlung der Bezüge bzw. des Entgelts und des Kindergeldes aufeinander abgestimmt sein müssen, auch wenn verschiedene Behörden beteiligt sind. Die erforderliche maschinelle Datenübernahme ist aufwändig und führt zu zeitlichen Verzögerungen. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung ist eine Konzentration der Familienkassen vorgesehen. Voraussetzung für eine solche Konzentration der Familienkassen in größerem Umfang ist die Möglichkeit einer von den Bezügen bzw. dem Entgelt getrennten Auszahlung des Kindergeldes. Die Aufgaben mehrerer Familienkassen könnten dann zusammengeführt werden, auch wenn die hiervon betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihre Bezüge oder ihr Entgelt von einer anderen Stelle erhalten. Auf die zwingende Angabe des Kindergeldes in der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung muss in diesem Fall verzichtet werden, damit eine Abstimmung der Verfahren entfallen kann.“

Hinweise zur Anwendung siehe nachfolgend unter **Ausweisung des Kindergeldes auf Bezüge- und Arbeitsentgeltabrechnungen**.

- § 78 Abs. 4 EStG wird aufgehoben, da die Regelung gegenstandslos geworden ist.

Die folgende Änderung tritt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft:

§ 76 a EStG ist eingefügt worden. Der besondere Pfändungsschutz der Kindergeldbezieher ist erweitert worden. Auch wenn das Kindergeld bereits auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wurde, soll es ihm trotz Pfändungsmaßnahmen seiner Gläubiger zur Verfügung stehen. Näheres siehe:

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_54/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/2006/05/20060505__PM0060.html

2. Kindergeldbescheide künftig zwingend schriftlich zu erteilen

§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 aufgehoben.

Auf das Kindergeld als Steuervergütung im Sinne des § 31 Satz 3 EStG, § 37 Abs. 1 AO finden gemäß § 155 Abs. 4 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften (§ 155 bis 177 AO) Anwendung. Dies bedeutet, dass die betragsmäßige Festsetzung, die Aufhebung oder Ablehnung des Kindergeldes für jedes Kind jeweils durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 157 Abs. 1 AO).

Nachdem die Ausnahmeregelung des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG mit Wirkung ab 01.01.2007 aufgehoben wurde, sind Kindergeldfestsetzungen ab diesem Zeitpunkt ausnahmslos schriftlich zu erteilen. Die Ausnahmeregelung gilt letztmalig für im Jahr 2006 bekannt gegebene Verfügungen. Soweit mit der Verfügung eine Auszahlung von Kindergeld verbunden ist, muss die Auszahlung noch im Jahr 2006 erfolgen (z. B. durch Auszahlung mit den Dienstbezügen am Freitag, den 29.12.2006).

Die Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes stellt hinsichtlich der Bescheiderteilung keinen Ausnahmefall mehr dar. Am Beispiel eines am 01.12.1990 geborenen Kindes wird dargestellt, wie Bestandsfälle zu behandeln sind:

- Erfolgte die Festsetzung auf Antrag des Berechtigten, z.B. anlässlich der Geburt, befristet („Festsetzung ab 01.12.1990 bis 30.11.2008“), erübrigt sich die Aufhebung ab dem Folgemonat der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für den Folgezeitraum kommt ausschließlich eine Neufestsetzung aufgrund eines Neuantrags des Berechtigten in Betracht.
- Wurde Kindergeld auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 EStG unbefristet festgesetzt („Festsetzung ab 01.12.1990“) und erfolgt die Überprüfung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG durch die Familienkasse noch vor dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, kann - falls die Voraussetzungen weiter vorliegen - die Festsetzung unverändert bestehen bleiben.
- Wird der Sachverhalt von der Familienkasse nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres geprüft, ist eine unbefristete Festsetzung mit Erreichen der Altersgrenze, wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 3 EStG, aufzuheben. Auch in diesem Fall kommt für den Folgezeitraum ausschließlich eine Neufestsetzung aufgrund eines Neuantrags des Berechtigten in Betracht.

3. Ausweisung des Kindergeldes auf Bezüge- und Arbeitsentgeltabrechnungen

§ 72 Abs. 7 Satz 1 EStG wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 wie folgt gefasst:

“In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.“

Die bislang in jedem Fall geforderte gesonderte Ausweisung des Kindergeldes auf der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung setzt voraus, dass die Verfahren zur Auszahlung der Bezüge bzw. des Entgelts und des Kindergeldes aufeinander abgestimmt sein müssen, auch wenn verschiedene Behörden beteiligt sind.

Die Ergänzung des § 72 Abs. 7 Satz 1 EStG soll zur einfacheren Realisierung der Konzentration von Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber und zur erleichterten Übertragung der Aufgaben einer Familienkasse i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG auf eine Bundes- bzw. Landesfamilienkasse (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG) beitragen. Ab dem 01.01.2007 kann die übernehmende Familienkasse die Auszahlung des Kindergeldes losgelöst von der Zahlung der Bezüge und des Entgelts der im öffentlichen Dienst beschäftigten Kindergeldberechtigten übernehmen. Der zwingende Ausweis des gezahlten Kindergeldes auf den Bezüge- bzw. Entgeltabrechnungen entfällt und ein monatlicher Datenabgleich zwischen der Kindergeld zahlenden Stelle und der Bezüge zahlenden Stelle ist nicht mehr erforderlich.

Nach Teil I Tz. 14 des BMF-Schreibens vom 29.08.2006 (BStBl. 2006 I S. 520) zur Bekanntgabe des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2007 ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2007 das vom Arbeitgeber an Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 72 EStG) ausgezahlte Kindergeld zu bescheinigen.

Bei der Übertragung der Familienkassenaufgaben i. S. v. § 72 Abs. 1 EStG auf eine Landesfamilienkasse ist die Weisung des BfF vom 01.10.2003 (BStBl. 2004 I S. 296) zu beachten (http://www.bzst.de/003_menu_links/010_kindergeld/031_familienkassen/327_einzelweisungen/013_01_10_03.pdf).

4. Beihilferechtliche Übergangsregelungen zur Höchstaltergrenze

Im Rahmen der Beihilfenvorschriften der Länder gibt es hinsichtlich der im Steueränderungsgesetz 2007 enthaltenen Höchstaltersgrenze abweichende Übergangsregelungen zum Kindergeld.

Da dies in Einzelfällen zu Missverständnissen bei den Kindergeldberechtigten führt, wird darauf hingewiesen, dass für die Anwendung der Höchstaltersgrenze beim Kindergeld (Absenkung auf 25 Jahre) ausschließlich die Übergangsregelung des § 52 Abs. 40 EStG gilt. Zur Anwendung der Übergangsregelung finden sich vertiefende Informationen in der aktuellen Online-Version des Informations- und Lernsystem für Familienkassen LernCULTur.

Einsprüche oder Beschwerden gegen eine beihilferechtliche Übergangsregelung sind an die für das Beihilferecht zuständige Stelle zu richten. Die Familienkassen sollten die Einspruchs- oder Beschwerdeführer bei Bedarf darüber informieren, dass es sich beim Beihilferecht und beim Kindergeldrecht um separate, d.h. von einander unabhängige Rechtsgebiete handelt.